

Produkt:	09.01.01
Federführung:	FB 60 Bauen und Umwelt
Bearbeiter/in:	Pagelkopf
Datum:	03.01.2025

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen / Mitbeteiligung gem. GeschO
Magistrat der Stadt Lampertheim	13.01.2025	
Stadtentwicklungs- und Bauausschuss	28.01.2025	
Stadtverordnetenversammlung	21.02.2025	

Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes 135-00 "Bei der Oberlache - Ost"**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die der Vorlage anhängende Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes 135-00 „Bei der Oberlache - Ost“ gemäß § 16 Absatz 1 Baugesetzbuch als Satzung.

Sachdarstellung:

Im Rahmen eines Bauantragsverfahrens wurde ersichtlich, dass der bisherige Bebauungsplan 069 A – 02 „Bei der Oberlache - Ost, 2. Änderung“ (Rechtskraft am 16.07.2009) aufgrund einer fehlerhaften Festsetzung mangelhaft ist. Dies führt dazu, dass der Bebauungsplan durch die Bauaufsicht des Kreises Bergstraße als nicht mehr anwendbar eingestuft wird und die Mängel auch nicht in einem ergänzenden Verfahren geheilt werden können.

Um die Situation aufzulösen und eine geordnete städtebauliche Entwicklung weiterhin zu gewährleisten, ist ein neuer Bebauungsplan aufzustellen. Der Geltungsbereich des neuen Bebauungsplanes 135-00 „Bei der Oberlache - Ost“ entspricht dem Geltungsbereich des bisherigen Bebauungsplanes 069 A – 02 „Bei der Oberlache - Ost, 2. Änderung“.

Zur Sicherung dieser neuen Planung und um zu verhindern, dass bis zur Wirksamkeit des neuen Bebauungsplanes Tatsachen geschaffen werden, die der Planungs- bzw. Entwicklungsintention entgegenlaufen, soll für den Geltungsbereich des Bebauungsplans 135-00 „Bei der Oberlache - Ost“ eine Veränderungssperre erlassen werden. Dies geschieht insbesondere auch, um die Verträglichkeit einer möglichen Erweiterung des bestehenden Einkaufsmarktes (Norma) im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zu prüfen und eine zwischenzeitliche, ggf. nicht verträgliche Erweiterung des Marktes zu unterbinden.

Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung gerechnet, oder bei Inkrafttreten des Bebauungsplanes 135-00 „Bei der Oberlache - Ost“ außer Kraft.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von den Einschränkungen gemäß § 3 Absatz 1 der Satzung zur Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Magistrat der Stadt Lampertheim.

erstellt:	gesehen:	freigegeben:
Pagelkopf Fachdienstleitung 60-3	Wicke Fachbereichsleitung 60	Störmer Bürgermeister

Besondere Auswirkungen auf das Klima:

keine

Besondere Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche (§ 3 Kinderrechtesatzung):

keine

Finanzielle Auswirkungen zu Lasten des städtischen Haushalts:

1.	Buchungsstelle bereitgestellte Mittel noch verfügbare Mittel	EUR EUR
2.	Nicht ausreichende verfügbare Mittel Bei nicht ausreichenden verfügbaren Mitteln kann die Mitteldeckung durch Mehrerträge / Wenigeraufwendungen in Höhe von bei der Buchungsstelle erfolgen. Die Mitteldeckung muss in Höhe von durch über- / außerplanmäßige Bewilligung gemäß Beschlussvorschlag erfolgen	EUR EUR
3.	Investitionsmaßnahmen () Die bisherigen Auftragsvergaben bewegen sich im Rahmen des Kostenvoranschlages und es ist derzeit keine Überschreitung der Gesamtkosten erkennbar. () Die bisherigen Auftragsvergaben lassen erkennen, dass die ursprünglich projektierten Mittel nicht ausreichend sein werden. Nach dem derzeitigen Stand werden sich die Gesamtkosten um erhöhen.	EUR
4.	Folgekosten () Die Maßnahme verursacht keine Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren () Die Maßnahme verursacht Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren, bestehend aus Personalaufwendungen Betriebs- und Unterhaltungsaufwendungen Finanzierungsaufwendungen Sonstige Aufwendungen	EUR EUR EUR EUR
5.	(X) Keine finanziellen Auswirkungen	
Die Begründung für die Entstehung der Folgekosten ist aus dem Vorlagentext zu entnehmen.		